

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Täter-Opfer-Ausgleich

von Direktor des Amtsgerichts Erhard Väh, Euskirchen

Zunächst eine Vorbemerkung:

Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen betreiben im Rahmen ihrer klassischen strafrechtlichen Zuständigkeit seit der Preußischen Schiedsmannsordnung von 1879 Täter-Opfer-Ausgleich seit nunmehr 120 Jahren. Dazu gehören nach der Neufassung des § 380 der Strafprozessordnung im Anschluss an das sechste Strafrechtsreformgesetz ab dem 1. 4. 1998 der Hausfriedensbruch gemäß 5 123 StGB, die Beleidigung (g 185, 186, 187 und 189 StGB), die Verletzung des Briefgeheimnisses gemäß § 202 StGB, die Körperverletzung (55 223 und 229 StGB), die Bedrohung nach 5 241 StGB und die Sachbeschädigung nach 9 303 StGB.

Das Nachfolgende ist daher nichts Neues, nur die Art der Zuweisung der Verfahren hinsichtlich weiterer strafrechtlicher Deliktsbereiche ist im sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich anders.

Während im klassischen Verfahren der Schiedspersonen das Opfer, der Verletzte der Antragsteller ist, wird nunmehr versucht, den Täter, den Beschuldigten in) Sinne des 9 46 a StGB als an einer Einigung mit dem Opfer Interessierten, mit dem Verletzten an einen Tisch zu bringen. Denn kommt es zur Einigung des Täters mit dem Verletzten, kann der Täter in einem Strafverfahren eine geringere oder sogar gar keine Bestrafung erlangen; im vorgeschalteten Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft kann das sogar zur endgültigen Einstellung des Verfahrens gegen ihn führen.

Beim Vorliegen eines regelungsbedürftigen Schadens, verursacht durch einen erwachsenen Beschuldigten, prüft die Staatsanwaltschaft in NW daher — sofern der Verletzte als Anzeigender nicht auf den Privatklageweg zu verweisen ist —, ob ein freiwillig dazu bereiter Beschuldigter dem Täter-Opfer-Ausgleich zuzuführen ist, und zwar insbesondere bei folgenden Delikten:

Nötigung (§ 240 StGB),

Diebstahl (§§ 242 ff StGB),

Unterschlagung (§ 246 StGB),

Betrug (g 263 StGB),

unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)

Hausfriedensbruch (g 123 StGB),

Beleidigung (g 185 StGB),

Körperverletzung (g 223, 229 StGB) und

Sachbeschädigung (g 303 StGB).

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Der Hausfriedensbruch, die Beleidigung, die Körperverletzung und die Sachbeschädigung gehören dabei bereits zum klassischen Deliktsbereich der Schiedspersonen; neu ist insoweit die Zuweisung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft u. a. an die Schiedspersonen auch z. B. bei Nötigung (g 240 StGB), Diebstahl (55 242 ff StGB), Unterschlagung (g 246 StGB), Betrug (g 263 StGB) und unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs (5 248b StGB). Dabei stellt die Staatsanwaltschaft zunächst ihr Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten vorläufig ein (entsprechend 5 153a StPO) und verweist den Beschuldigten, den Täter, zum Beispiel an die Schiedsperson zum Täter-Opfer-Ausgleich. Der Beschuldigte ist der Interessierte an einem positiven Ausgang des Schlichtungsverfahrens, um die endgültige Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen sich zu erreichen. Er hat daher quasi die Position des »Antragstellers« im klassischen Schiedsamtverfahren und der Verletzte, das Opfer, nimmt die Position des »Antragsgegners« ein (vergleiche auch Beschluss des Fachausschusses des BDS vom 3. Juli 1998).

Sogenannte Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich sind neben den Schiedspersonen

- a) die Gerichtshilfe,
- b) die Bewährungshilfe bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Beschuldigten,
- c) der soziale Dienst des Strafvollzugs bei Inhaftierten und
- d) Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die sich zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Ausgleichsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene bereit erklärt haben: dabei handelt es sich im Kern um die sogenannten medialen Täter-Opfer-Ausgleichsstellen, die unter anderem von Landesjustizverwaltungen der Länder mit erheblichen finanziellen Mitteln pro Jahr unterstützt werden.

Die Entscheidung, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll, trifft also die Staatsanwaltschaft in einem möglichst frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens mit Zustimmung des Beschuldigten. Soweit sich die Staatsanwaltschaft diesbezüglich an Schiedsleute oder freie Träger wendet, sind aus datenschutzrechtlichen Gründen an diese Stellen Name und Anschrift des Opfers nur dann zu übermitteln, wenn dessen schriftliche Einwilligung zur Datenübermittlung vorliegt oder durch die Staatsanwaltschaft eingeholt worden ist; das heißt, die Schiedsmänner und Schiedsfrauen bekommen den entsprechenden Fall nur dann, wenn vorher auch das Opfer zugestimmt oder die Staatsanwaltschaft bereits die Zustimmung des Opfers eingeholt hat. Benötigt die Schiedsperson weitere Angaben aus Akten oder möchte sie Vorgänge einsehen, holt sie das schriftliche Einverständnis der Beteiligten ein und legt dieses alsdann der Staatsanwaltschaft mit dem Einsichtsbegehren vor. Die Schiedsperson nimmt nach Zuweisung des Falles durch die Staatsanwaltschaft unverzüglich Kontakt zu den Beteiligten auf und klärt informell deren Bereitschaft zur

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierüber übersendet sie kurzfristig einen Bericht mit einem — auch vorläufigen — Ausgleichsvorschlag an die Staatsanwaltschaft. Nach Vorliegen dieses Ausgleichsvorschlags entscheidet die Staatsanwaltschaft über die vorläufige Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153a StPO. Ist im Hinblick auf die beabsichtigte Verfahrenseinstellung auch die gerichtliche Zustimmung erforderlich, was heute nur noch selten der Fall ist, holt die Staatsanwaltschaft diese ein. Nach der vorläufigen Einstellung durch die Staatsanwaltschaft beauftragt diese die Ausgleichsstelle mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und setzt der Ausgleichsstelle eine angemessene Frist.

Dann erst lädt die Schiedsperson die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung im Kern über den zivilrechtlichen Schadensausgleich, wobei der Beschuldigte, der Täter quasi als Antragsteller vorschußpflichtig ist und auch die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn sich nicht das Opfer im Rahmen des zivilrechtlichen Vergleichs über den entstandenen Schaden auch zu einer Kostentragung verpflichtet. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens berichtet die Schiedsperson der Staatsanwaltschaft schriftlich über die Ausgleichsbemühungen und deren Ergebnis, insbesondere über den Umfang der vereinbarten Ausgleichsleistung, z. B. durch Vorlage des abgeschlossenen Vergleichs.

Ist der Täter-Opfer-Ausgleich mittels eines Vergleichs zustande gekommen, hat die oder der Beschuldigte die Ausgleichsleistung erbracht und sind weitergehende Maßnahmen nicht angezeigt, stellt die Staatsanwaltschaft alsdann das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten endgültig ein.

Ein wirksamer Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a StGB kann aber auch bereits dadurch zustande kommen, dass auch ein nachweislich ernsthaftes Bestreben des Beschuldigten, des Täters, um die Wiedergutmachung der Tat als vorliegend erachtet werden kann; hier ist z. B. an die Entschuldigung des im übrigen zahlungsunfähigen Täters zu denken. Auch das wäre der Staatsanwaltschaft entsprechend zu berichten, wenn kein Vergleich über die zivilrechtliche Schadenswiedergutmachung zustande kommt.

Ist eine Einstellung des Verfahrens nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht angebracht, weil z. B. nach Auffassung der Staatsanwaltschaft weitergehende Maßnahmen angezeigt sind oder der Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt scheitert, nimmt die Staatsanwaltschaft ihr Ermittlungsverfahren wieder auf und sorgt für den zügigen Fortgang des Strafverfahrens. Dabei ist im weiteren Verfahren von der Staatsanwaltschaft jedes ernsthaft auf Wiedergutmachung und Schadensausgleich gerichtete Verhalten des Täters nach der Tat entsprechend dem Rechtsgedanken der §§ 46 Abs. 2 Satz 2, 46a StGB zu Gunsten der oder des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Ein besonderes Problem stellt der Datenschutz bezüglich der personenbezogenen

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Daten der Beteiligten in den beschriebenen Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs für die Schiedspersonen dar.

Kommt die Schiedsperson im Anschluss an das von der Staatsanwaltschaft übermittelte Verfahren nach der ersten informellen Kontaktaufnahme mit Beschuldigtem und Opfer zu dem Ergebnis, dass nicht einmal eine Schlichtungsverhandlung mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann, sind die übermittelten Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Schiedsperson zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach diesem Abschluss des Ausgleichsverfahrens. In den anderen Fällen, in denen die hier fraglichen Daten noch als Grundlage der Kostenberechnung und möglicherweise für die Aufbewahrung des geschlossenen Vergleichs benötigt werden, das heißt die üblichen Aufbewahrungsfristen insbesondere aus dem Schiedsamtgesetz gelten, tritt an die Stelle der Löschung die Sperrung der Daten, das bedeutet, dass sie nur noch zum Zwecke der Erfüllung der vorgezeichneten gesetzlichen Pflichten erhalten werden dürfen.

Bei all dem haben die Stellen und Einrichtungen, die Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs wahrnehmen, sich um eine enge und kooperative Zusammenarbeit zu bemühen, damit der Täter-Opfer-Ausgleich auch zügig und in angemessener Zeit durchgeführt werden kann.

Zur Information von Täter und Opfer hat das Justizministerium und das Innenministerium NW Anfang des Jahres 1998 das Muster eines Merkblattes für den Täter-Opfer-Ausgleich entwickelt, das ich nachstehend anstelle.

Diese Ausführungen können nur als vorläufiger grober Überblick über das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs verstanden werden, wenn diesbezüglich Schiedspersonen von der Staatsanwaltschaft mit entsprechenden Fällen beauftragt werden. Die Problematik liegt wie immer in den Details, deren Behandlung aber den Umfang der vorliegenden Kurzinformation sprengen würde. Insoweit sind weitere Ausführungen vorgesehen, wenn auch weitere Erfahrungen in der Praxis vorliegen. Entscheidend ist aber im Ergebnis, dass auch nach Auffassung des Fachausschusses des BDS eine Änderung z. B. des Schiedsamtgesetzes NW zur Durchführung des oben beschriebenen Täter-Opfer-Ausgleichs nicht erforderlich erscheint.

## ***Merkblatt für den Täter-Opfer-Ausgleich (Muster)***

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Im TOA wird versucht — auf freiwilliger Basis und nach vorbereitenden Einzelgesprächen — Schädiger und Geschädigte im Beisein einer Vermittlerin oder eines Vermittlers an einen Tisch zu bringen. Ziel ist es, die durch eine Straftat

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



entstandenen Konflikte zu bewältigen und auf außergerichtlichen Wege eine Milderung der bei dem Opfer entstandenen materiellen und psychischen Beeinträchtigungen zu erreichen.

Was kann im TOA erreicht werden?

Als Schädiger/in haben Sie die Möglichkeit, Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen und deutlich zu machen, dass Sie eine Wiedergutmachung wollen. Ihr Verhalten nach der Tat wird von Staatsanwaltschaft und Strafgericht bei der Frage berücksichtigt, ob Sie überhaupt bestraft werden müssen oder aber eine mildere Strafe zu verhängen ist (§ 46 Abs. 2 StGB). Als Geschädigte oder Geschädigter können Sie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs dem Täter oder der Täterin die Folgen seines/ihres Verhaltens — verletzte Gefühle, Ärger, Ängste und entstandene Schäden — vor Augen führen. Häufig lässt sich eine einvernehmliche Regelung erreichen, die eine weitere kostenaufwendige Schadenersatzklage entbehrlich macht.

Welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung gibt es?

Für einen TOA ist in allen geeigneten Fällen die persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer anzustreben. Neben dem immateriellen Ausgleich (Reue, Verständnis, Versöhnung) soll eine — wenn möglich abschließende — materielle Wiedergutmachung (Schadensbeseitigung, Schadenersatz) erreicht werden. Dabei sind Ratenzahlungen und als Ausgleich für fehlende Mittel auch Arbeitsleistungen in Betracht zu ziehen.

Wo können Sie weitere Informationen bekommen?

Als Vermittler zwischen Täter und Opfer können tätig werden:

— die sozialen Dienste der Justiz: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie der Soziale Dienst des Strafvollzugs

Schiedsleute nach dem Schiedsamtgesetz NW

Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die sich zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Ausgleichsstelle für Erwachsene bereit erklärt haben.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.